

1989

Ausgegeben zu Bonn am 3. März 1989

Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 88	Bekanntmachung des deutsch-sowjetischen Abkommens über die Verhütung von Zwischenfällen auf See außerhalb der Hoheitsgewässer	193
8. 2. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen	204
9. 2. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über Behälter	205
10. 2. 89	Bekanntmachung des deutsch-togoischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	205
13. 2. 89	Bekanntmachung des deutsch-togoischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	207
13. 2. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation über Mindestnormen auf Handelsschiffen	208
13. 2. 89	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen	210
13. 2. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens	213
15. 2. 89	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt der Republik Griechenland zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof in der Fassung des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland	214
15. 2. 89	Bekanntmachung der deutsch-chinesischen Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien	215
20. 2. 89	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-panamaischen Investitionsförderungsvertrags	217
1. 3. 89	Bekanntmachung des deutsch-bangladeschischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	217

**Bekanntmachung
des deutsch-sowjetischen Abkommens
über die Verhütung von Zwischenfällen auf See
außerhalb der Hoheitsgewässer**

Vom 22. Dezember 1988

Das am 25. Oktober 1988 in Moskau unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Verhütung von Zwischenfällen auf See außerhalb der Hoheitsgewässer ist nach seinem Artikel 8

am 25. November 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. Dezember 1988

Der Bundesminister der Verteidigung
In Vertretung
Dr. Rühl

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Verhütung von Zwischenfällen auf See außerhalb der Hoheitsgewässer

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken –

in dem Bestreben, die Sicherheit der Schifffahrt und Luftfahrt für die Schiffe und Luftfahrzeuge der jeweiligen Streitkräfte außerhalb der Hoheitsgewässer zu gewährleisten,

in dem Bestreben, in Übereinstimmung mit dem in dem Vertrag vom 12. August 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zum Ausdruck gebrachten Wunsch, zur Festigung des Friedens und der Sicherheit in Europa und in der Welt beizutragen,

in Anerkennung der Tatsache, daß die von diesem Abkommen untersagten gefährlichen Handlungen auch nicht in bezug auf zivile Schiffe der beiden Seiten vorzunehmen sind,

geleitet von den Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Im Sinne dieses Abkommens gelten die folgenden Definitionen:

1. „Schiff“ bedeutet:
 - a) Ein Kriegsschiff, das zu den Streitkräften einer der Seiten gehört und äußere Kennzeichen führt, durch die sich Kriegsschiffe seiner Nationalität unterscheiden, unter dem Kommando eines Kommandanten im Staatsdienst steht, dessen Name in der entsprechenden Soldatenliste oder in einem gleichwertigen Dokument aufgeführt ist, und mit einer der regulären militärischen Disziplin unterstehenden Besatzung bemannt ist;
 - b) ein Hilfsschiff, das zu den Streitkräften einer der Seiten gehört und berechtigt ist, die Flagge der Hilfsschiffe in den Fällen zu führen, in denen die jeweilige Seite das Führen der Flagge vorsieht.
2. „Luftfahrzeug“ bedeutet jedes militärisch bemannte Fluggerät mit Ausnahme von Raumfahrzeugen.
3. „Formation“ bedeutet eine Anordnung von zwei oder mehr Schiffen, die miteinander operieren.

Artikel 2

Beide Seiten stellen sicher, daß die Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (SeeStrO-72) nach Geist und Buchstabe von den Schiffsführern beachtet werden. Beide Seiten erkennen an, daß die Grundlage für die Freiheit der Durchführung von Operationen außerhalb der Hoheitsgewässer die völkerrechtlich anerkannten Grundsätze sind, wie sie insbesondere in dem Genfer Übereinkommen vom 29. April 1958 über die Hohe See dargelegt sind.

Artikel 3

(1) Schiffe der beiden Seiten, die in der Nähe voneinander operieren, haben sich stets gut freizuhalten, um das Risiko eines Zusammenstoßes zu vermeiden, es sei denn, daß sie nach der SeeStrO-72 verpflichtet sind, Kurs und Fahrt beizubehalten.

(2) Schiffe, die auf eine Formation der anderen Seite treffen oder in ihrer Nähe operieren, sollen unter Beachtung der SeeStrO-72 alle Manöver vermeiden, die die Fahrübungen dieser Formation behindern.

(3) Fahrübungen von Formationen beider Seiten sollen mit Rücksicht auf den sonstigen Schiffsverkehr im Bereich international anerkannter Verkehrs-Trennungsgebiete nicht ausgeführt werden.

(4) Schiffe, die Schiffe der anderen Seite beobachten, sollen in einer Entfernung bleiben, die das Risiko von Kollisionen ausschließt, sowie Manöver vermeiden, durch die Schiffe der anderen Seite in Schwierigkeiten oder Gefahr geraten können. Ein Beobachtungsschiff wird so, wie gute Seemannschaft es erfordert, frühzeitig und entschlossen Manöver ausführen, um die zu beobachtenden Schiffe nicht zu behindern oder zu gefährden, es sei denn, es muß in Übereinstimmung mit der SeeStrO-72 Kurs und Fahrt beibehalten.

(5) Schiffe beider Seiten, die in Sichtweite voneinander operieren, sollen, um ihre Operationen und Absichten anzuzeigen, die in der SeeStrO-72, im Internationalen Signalbuch sowie in der Tabelle für Sondersignale (Anlage zu diesem Abkommen) vorgesehenen Signale (Flaggen-, Schall-, und Lichtsignale) verwenden. Bei Nacht oder bei verminderter Sicht, bei Beleuchtungsverhältnissen oder Entfernungen, bei denen Flaggsignale nicht mehr zu unterscheiden sind, ist zu diesem Zweck ein Signalscheinwerfer oder eine UKW-Funkverbindung auf Kanal 16 (156,8 MHz) zu verwenden.

(6) Schiffe beider Seiten sollen keine simulierten Angriffe durchführen, indem sie Geschütze, Startvorrichtungen, Torpedorohre oder andere Waffen auf Schiffe oder Luftfahrzeuge der anderen Seite richten, sie sollen keinerlei Gegenstände in Richtung auf Schiffe oder Luftfahrzeuge der anderen Seite so ausbringen, daß diese eine Gefährdung für diese Schiffe oder Luftfahrzeuge oder eine Behinderung für die Schifffahrt oder Luftfahrt darstellen, und sie dürfen auch keine Scheinwerfer oder andere starke Beleuchtungseinrichtungen benutzen, um die Kommandobrücke von Schiffen der anderen Seite zu beleuchten.

Die gleichen Handlungen haben die Schiffe beider Seiten auch in bezug auf die Schiffe der anderen Seite zu unterlassen.

(7) Bei Übungen mit getauchten U-Booten sollen die Unterstützungsfahrzeuge das entsprechende Signal aus dem Internationalen Signalbuch oder der Sondersignaltabelle (Anlage zu diesem Abkommen) setzen, um andere Schiffe auf die Anwesenheit von U-Booten in diesem Seegebiet aufmerksam zu machen.

(8) Schiffe der einen Seite sollen, wenn sie sich Schiffen der anderen Seite nähern, die gemäß der Regel 3 g der SeeStrO-72 in ihrer Manövrierfähigkeit eingeschränkt sind, insbesondere Schiffe, auf denen Luftfahrzeuge starten oder landen, und Schiffe, die in See versorgen, geeignete Maßnahmen treffen, um die Manöver dieser Schiffe nicht zu behindern und sich von ihnen gut freizuhalten.

Artikel 4

(1) Flugzeugführer beider Seiten sollen bei der Annäherung an Luftfahrzeuge und Schiffe der anderen Seite äußerste Vorsicht und Sorgfalt walten lassen; dies gilt insbesondere bei Schiffen, auf denen Luftfahrzeuge starten oder landen. Im Interesse beiderseitiger Sicherheit sollen simulierte Angriffe durch simulierten Waffeneinsatz gegen Luftfahrzeuge und Schiffe der anderen Seite sowie Kunstflug über Schiffen der anderen Seite nicht erlaubt sein. Jegliche Gegenstände sollen in ihrer Nähe nicht so abgeworfen werden, daß Schiffe oder Schifffahrt gefährdet werden.

Die gleichen Handlungen sollen Luftfahrzeuge auch in bezug auf zivile Schiffe der anderen Seite unterlassen.

(2) Luftfahrzeuge beider Seiten sollen bei Dunkelheit oder Instrumentenflugbedingungen möglichst Navigationslichter setzen.

Artikel 5

Beide Seiten ergreifen Maßnahmen, um die zivilen Schiffe jeder Seite über die Bestimmungen dieses Abkommens zu unterrichten, die die Gewährleistung der beiderseitigen Sicherheit zum Inhalt haben.

Artikel 6

Beide Seiten stellen sicher, daß über das bestehende internationale Funkmeldernetz für Mitteilungen und Warnungen für

Seefahrer in der Regel nicht später als fünf Tage im voraus eine Mitteilung über Vorhaben außerhalb der Hoheitsgewässer erfolgt, die eine Gefahr für die Schifffahrt oder den Flugverkehr darstellen.

Artikel 7

Beide Seiten werden unverzüglich Informationen über Kollisionen und Zwischenfälle, bei denen Sachschaden entstanden ist, sowie über andere Zwischenfälle auf See zwischen Schiffen und Luftfahrzeugen der beiden Seiten austauschen. Die Marine der Bundesrepublik Deutschland wird diese Informationen über den Marine- oder einen anderen Militärattaché der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Bonn und die Marine der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Marine- oder einen anderen Militärattaché der Bundesrepublik Deutschland in Moskau weiterleiten.

Artikel 8

Dieses Abkommen mit seiner Anlage tritt einen Monat nach seiner Unterzeichnung in Kraft. Es kann von jeder Seite mit einer Frist von sechs Monaten durch schriftliche Anzeige an die andere Seite gekündigt werden.

Artikel 9

Spätestens ein Jahr nach Unterzeichnung dieses Abkommens treten die Vertreter beider Seiten zusammen, um über die Anwendung des Abkommens sowie über mögliche Wege zur weiteren Verbesserung der Sicherheit in der Schifffahrt für ihre Schiffe und im Luftverkehr zu beraten. Danach finden derartige Konsultationen jährlich oder, wenn eine Seite dies wünscht, häufiger statt.

Geschehen zu Moskau am 25. Oktober 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Dietrich Genscher
Rupert Scholz

Für die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Schewardnadse
Jasow

Anlage

zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
über die Verhütung von Zwischenfällen auf See
außerhalb der Hoheitsgewässer

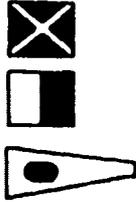
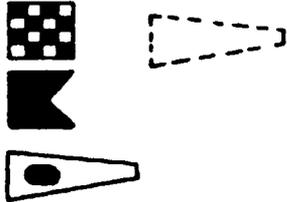


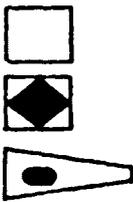
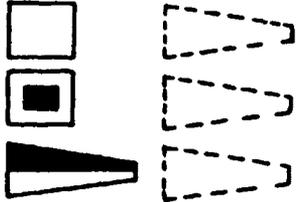
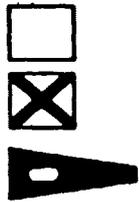
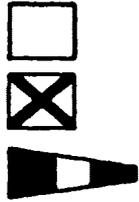
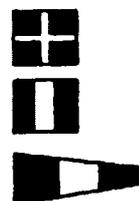
Tabelle für Sondersignale*)

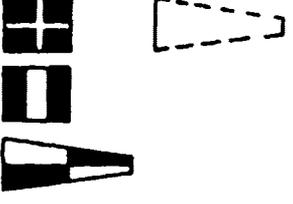
Den folgenden Signalen ist die Codegruppe YV 1 voranzustellen:

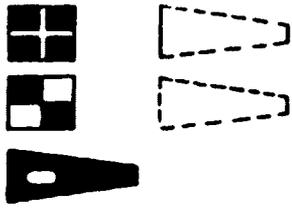
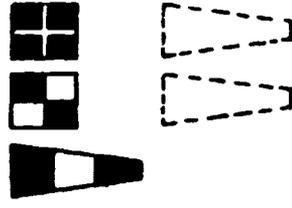
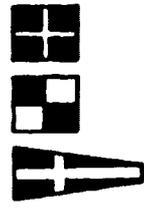
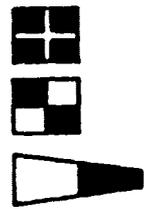
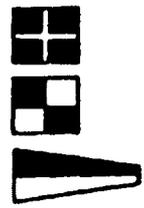
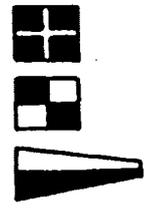
1	2	3	4
Сигнал/Signale	Значение сигнала	Бedeutung der Signale	
IR1		Я занимаюсь океанографическими работами	Ich führe ozeanographische Arbeiten durch
IR2 (...)		Я имею за бортом (буксирую) гидрографическую исследовательскую аппаратуру _____ метров за кормой	Ich bringe aus/schleppe hydrographisches Gerät (...) Meter achterauss
IR3		Я поднимаю на борт гидрографическую исследовательскую аппаратуру	Ich nehme hydrographisches Gerät ein
IR4		Я занимаюсь спасательными работами	Ich führe Bergungsarbeiten durch
JH1		Я пытаюсь снять судно с мели	Ich versuche, ein auf Grund gelaufenes Schiff wieder flott zu machen

*) Beide Seiten erlassen entsprechende Instruktionen zur Verwendung der in dieser Tabelle enthaltenen Signale. Die Vertreter der Seiten können erforderliche Änderungen und Ergänzungen dieser Tabelle vereinbaren.

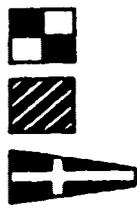
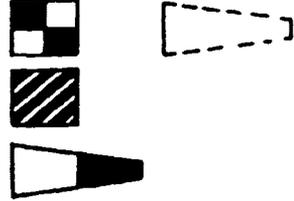
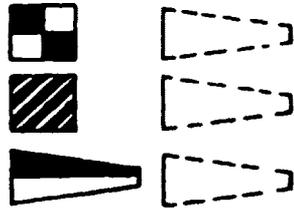
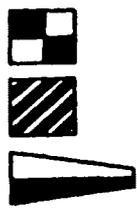
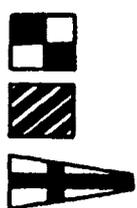
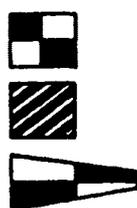
Сигнал/Signale		Значение сигнала	Bedeutung der Signale
1	2	3	4
MH1		<p>Прошу не пересекать мой курс</p>	<p>Kreuzen Sie bitte meinen Kurs nicht vor meinem Bug</p>
NB1(...)		<p>У меня за бортом небуксируемые исследовательские гидрографические приборы в направлении от меня _____ (Таблица III МСС)</p>	<p>Mein nicht geschlepptes hydrographisches Gerät befindet sich in Richtung (...) (Ergänzungstafel III des I.S.B.)</p>
PJ1		<p>Я не могу изменить курс вправо</p>	<p>Ich kann meinen Kurs nicht nach Steuerbord ändern</p>
PJ2		<p>Я не могу изменить курс влево</p>	<p>Ich kann meinen Kurs nicht nach Backbord ändern</p>
PJ3		<p>Осторожно, у меня вышло из строя рулевое управление</p>	<p>Vorsicht, ich habe einen Ruderversager</p>
PP8(...)		<p>Проводятся опасные операции. Прошу не находиться в направлении от меня _____ (Таблица III МСС)</p>	<p>Ich führe gefährliche Operationen durch. Ich bitte, sich in Richtung von mir (...) freizuhalten (Ergänzungstafel III des I.S.B.)</p>

Сигнал/Signale		Значение сигнала	Bedeutung der Signale
1	2	3	4
QF1		Я застопорил ход, прошу соблюдать осторожность	Vorsicht, ich habe die Maschinen gestoppt
QS6(...)		Я направляюсь к якорной стоянке курсом _____	Ich laufe Ankerplatz auf Kurs (...) an
QV2		Я жестко закреплен с использованием двух или более якорей или швартовых бочек по носу и корме. Прошу не создавать помех	Ich liege vermurt unter Verwendung von zwei oder mehreren Ankern bzw. Bojen über Bug und Heck. Bitte freihalten
QV3		Я стою на якоре на большой глубине с гидрографической исследовательской аппаратурой за бортом	Ich liege mit ausgebrachtem hydrographischem Gerät in Tiefwasser vor Anker
RT2		Я намереваюсь пройти мимо вас по вашему левому борту	Ich beabsichtige, Sie an Ihrer Backbordseite zu passieren
RT3		Я намереваюсь пройти мимо вас по вашему правому борту	Ich beabsichtige, Sie an Ihrer Steuerbordseite zu passieren

Сигнал/Signale		Значение сигнала	Bedeutung der Signale
1	2	3	4
RT4		Я буду обгонять вас по вашему левому борту	Ich werde Sie auf Ihrer Backbordseite überholen
RT5		Я буду обгонять вас по вашему правому борту	Ich werde Sie auf Ihrer Steuerbordseite überholen
RT6(...)		Я маневрирую (соединение маневрирует). Прошу не находиться в направлении от меня _____ (Таблица III МСС)	Ich (bzw. die Formation) führe (führt) Fahrmanöver durch. Ich bitte, sich in Richtung von mir (...) freizuhalten (Ergänzungstafel III des I.S.B.)
RT7(...)		Я подойду к вашему кораблю с правого борта на расстоянии _____ сотен метров (ярдов)	Ich werde mich Ihrem Schiff auf Steuerbordseite bis auf eine Entfernung von (...) 100en von Metern nähern
RT8(...)		Я подойду к вашему кораблю с левого борта на расстоянии _____ сотен метров (ярдов)	Ich werde mich Ihrem Schiff auf Backbordseite bis auf eine Entfernung von (...) 100en von Metern nähern
RT9(...)		Я пройду у вас за кормой в расстоянии _____ сотен метров (ярдов)	Ich werde Ihr Kielwasser in einer Entfernung von (...) 100en von Metern kreuzen

Сигнал/Signale		Значение сигнала	Bedeutung der Signale
1	2	3	4
RU2(...)		я начинаю поворот влево приблизительно через _____ минут	Ich beginne in etwa (...) Minuten eine Kursänderung nach Backbord
RU3(...)		Я начинаю поворот вправо приблизительно через _____ минут	Ich beginne in etwa (...) Minuten eine Kursänderung nach Steuerbord
RU4		Соединение готовится изменить курс влево	Die Formation bereitet eine Kursänderung nach Backbord vor
RU5		Соединение готовится изменить курс вправо	Die Formation bereitet eine Kursänderung nach Steuerbord vor
RU6		Провожу учение по маневрированию, находиться внутри ордера опасно	Ich führe Fahrübungen durch. Der Aufenthalt innerhalb der Formation ist gefährlich
RU7		Я готовлюсь к погружению	Ich mache mich zum Tauchen bereit

Сигнал/Signale		Значение сигнала	Bedeutung der Signale
1	2	3	4
RU8		<p>Подводная лодка будет всплывать в пределах двух миль от меня не позднее чем через 30 минут. Прошу не мешать</p>	<p>Ein U-Boot wird innerhalb der nächsten 30 Minuten innerhalb einer Entfernung von zwei Meilen von mir auftauchen. Bitte freihalten</p>
SL2		<p>Прошу показать ваш курс, скорость и намерения для расхождения</p>	<p>Ich erbitte Ihren Kurs, Geschwindigkeit und Absichten zum Passieren</p>
TX1		<p>Я занимаюсь рыбнадзором</p>	<p>Ich führe Fischereipatrouille durch</p>
UY1(...)		<p>Я готовлюсь поднять (посадить) самолет по курсу _____</p>	<p>Ich bereite den Start/die Landung von Luftfahrzeugen auf Kurs (...) vor</p>
UY2(...)		<p>Я готовлюсь провести учебные ракетные стрельбы. Прошу не находиться в направлении от меня _____. (Таблица III МСС)</p>	<p>Ich bereite eine Schießübung mit Flugkörpern vor. Ich bitte, die angezeigte Richtung von mir (...) freizuhalten (Ergänzungstafel III des I.S.B.)</p>
UY3(...)		<p>Я готовлюсь провести учебные артиллерийские стрельбы. Прошу не находиться в направлении от меня _____. (Таблица III МСС)</p>	<p>Ich bereite Artillerieschießübungen vor. Ich bitte, die angezeigte Richtung von mir (...) freizuhalten. (Ergänzungstafel III des I.S.B.)</p>

Сигнал/Signale		Значение сигнала	Bedeutung der Signale
1	2	3	4
UY4		Я готовлюсь провести (веду) действия с использованием взрывчатых веществ	Ich bin dabei, Operationen mit Sprengladungen vorzubereiten/durchzuführen
UY5(...)		Я маневрирую для подготовки к проведению учебных торпедных стрельб по направлению от меня как показано _____ (Таблица III МСС)	Ich manövriere in Vorbereitung von Torpedoschießübungen in der angezeigten Richtung von mir (...) (Ergänzungstafel III des I.S.B.)
UY6(...)		Я готовлюсь пополнить (пополняю) запасы на ходу на курсе _____ Прошу уступить дорогу	Ich bin dabei, Versorgung auf Kurs (...) vorzubereiten/durchzuführen. Bitte freihalten
UY7		Я готовлюсь к проведению десантного учения с использованием большого количества малых высадочных средств	Ich bereite die Durchführung von Landungsübungen mit einer großen Anzahl von kleinen Landungsfahrzeugen vor
UY8		Я маневрирую, чтобы спустить (принять) десантные высадочные средства	Ich manövriere zum Aussetzen/Einholen von Landungsfahrzeugen
UY9		Я готовлюсь провести (веду) действия с вертолетами над кормой	Ich bin dabei, Hubschrauberflugbetrieb über meinem Heck vorzubereiten/durchzuführen

Сигнал/Signale		Значение сигнала	Bedeutung der Signale
1	2	3	4
UY10		Я проверяю артиллерийские системы *)	Ich überprüfe meine Artilleriewaffensysteme *)
UY11		Я проверяю ракетные системы *)	Ich überprüfe meine Flugkörpersysteme *)
UY12(...)		Я готовлюсь провести (провожу) учебные стрельбы (бомбометание) с самолетов по буксируемым мишеням. Прошу не находиться в направлении от меня _____ (Таблица III MCC)	Ich bin dabei, Schießübungen/ Bombardierung des Schleppziels durch Luftfahrzeuge vorzubereiten/durchzuführen. Ich bitte, die angezeigte Richtung von mir (...) freizuhalten (Ergänzungstafel III des I.S.B.)
ZL1		Я принял и понял ваш сигнал	Ich habe Ihr Signal empfangen und verstanden
ZL2		Поняли ли вы меня? Прошу подтвердить	Haben Sie mich verstanden? Bitte bestätigen

*) Diese Signale werden von Schiffen übermittelt, wenn sie routinemäßig oder aus anderen technischen Gründen ihre Dreh- und Schwenkvorrichtungen der Abschußanlagen von Artilleriewaffen oder Flugkörpern überprüfen.

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen
Vom 8. Februar 1989

Das Abkommen vom 14. September 1963 über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (BGBl. 1969 II S. 121) ist nach seinem Artikel 22 Abs. 2 in Kraft getreten für

Sowjetunion am 3. Mai 1988

Ukraine am 29. Mai 1988

nach Maßgabe der bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde gemachten Vorbehalte:

(Übersetzung)

„Die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik betrachtet sich durch Artikel 24 Absatz 1 des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen nicht als gebunden und erklärt, daß, damit eine Streitigkeit zwischen Vertragsstaaten des Abkommens über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens einem Schiedsverfahren unterworfen oder dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet werden kann, in jedem Einzelfall die Zustimmung aller an der Streitigkeit beteiligten Parteien erforderlich ist.“

„Der Beitritt der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik zum Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen berührt nicht ihre Rechte und Pflichten aus gültigen zweiseitigen oder mehrseitigen Übereinkünften zur Bekämpfung widerrechtlicher Einmischung in die Zivilluftfahrt, deren Vertragspartei sie ist.“

Weißrußland am 3. Mai 1988

nach Maßgabe der bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde gemachten Vorbehalte:

(Übersetzung)

„Die Weißrussische Sozialistische Sowjetrepublik betrachtet sich durch Artikel 24 Absatz 1 des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen nicht als gebunden und erklärt, daß, damit eine Streitigkeit zwischen Vertragsstaaten des Abkommens über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens einem Schiedsverfahren unterworfen oder dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet werden kann, in jedem Einzelfall die Zustimmung aller an der Streitigkeit beteiligten Parteien erforderlich ist.“

„Der Beitritt der Weißrussischen Sozialistischen Sowjetrepublik zum Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen berührt nicht ihre Rechte und Pflichten aus gültigen zweiseitigen oder mehrseitigen Übereinkünften zur Bekämpfung widerrechtlicher Einmischung in die Zivilluftfahrt, deren Vertragspartei sie ist.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Mai 1988 (BGBl. II S. 529) und berichtigt bezüglich der Sowjetunion das darin veröffentlichte Inkrafttretensdatum.

Bonn, den 8. Februar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheld

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollabkommens über Behälter**

Vom 9. Februar 1989

Antigua und Barbuda hat am 25. Oktober 1988 erklärt, daß es sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit am 1. November 1981 an das Zollabkommen vom 18. Mai 1956 über Behälter (BGBl. 1961 II S. 837, 985) gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Dezember 1981 (BGBl. II S. 1096).

Bonn, den 9. Februar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des deutsch-togoischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 10. Februar 1989

Das in Lomé am 13. Januar 1989 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Togo über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 4

am 13. Januar 1989

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Februar 1989

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Kurth

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Togo
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Restschuldenerlaß)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Togo –

im Hinblick auf die Entschließung 165 (S-IX) vom 11. März 1978 des Rates der VN-Konferenz für Handel und Entwicklung, in der die Industrieländer ihre Bereitschaft erklären, die Konditionen für noch ausstehende öffentliche Entwicklungshilfekredite an ärmere Entwicklungsländer, insbesondere an am wenigsten entwickelte Länder, den heute üblichen weicheren Konditionen anzupassen oder andere gleichwertige Maßnahmen zu ergreifen,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Togo,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Togo beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es, die nachstehenden, auf der Grundlage der Regierungsabkommen vom 22. August 1979, 11. Februar 1982, 27. Januar 1984 und vom 2. Oktober 1984 von der Republik Togo mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, geschlossenen Konsolidierungsverträge über insgesamt 30 929 441,23 DM (in Worten: dreißig Millionen neunhundertneunundzwanzigtausendvierhunderteinundvierzig Deutsche Mark und dreiundzwanzig Pfennige)

vom 6. Februar 1980 über 13 762 746,94 DM,
vom 14. September 1983 über 7 120 482,95 DM,

vom 3. Dezember 1984 über 9 161 211,34 DM
und vom 16. Dezember 1985 über 885 000,00 DM

dahingehend zu ändern, daß die der Regierung der Republik Togo gewährten Konsolidierungen von Schuldenfälligkeiten mit Wirkung vom 8. Juni 1988 in Zuschüsse umgewandelt werden und damit die ab diesem Zeitpunkt fälligen Rückzahlungen und Zinsen aus diesen Konsolidierungsverträgen erlassen werden.

(2) Die Umwandlung in Zuschüsse nach Maßgabe des Absatzes 1 betrifft auch die in dem am 22. März 1988 im Pariser Club unterzeichneten vereinbarten Protokoll über die Konsolidierung der Auslandsschuld der Republik Togo erfaßten Zins- und Tilgungsfälligkeiten aus der Finanziellen Zusammenarbeit mit der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Aufgrund des Absatzes 1 wird – vorbehaltlich der gemäß Artikel 2 mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge – auf Rückzahlungen von insgesamt 7 533 554,02 DM (in Worten: sieben Millionen fünfhundertdreiunddreißigtausendfünfhundertvierundfünfzig Deutsche Mark und zwei Pfennige) zuzüglich Zinsen verzichtet.

Artikel 2

Weitere Einzelheiten werden in gesonderten, zwischen der Regierung der Republik Togo und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträgen geregelt, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Togo innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 4

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lomé am 13. Januar 1989 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

H. Wersdörfer
Der Botschafter

S. Lengl
Der Staatssekretär

im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Für die Regierung der Republik Togo

Adodo
Der Minister

für Auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit

**Bekanntmachung
des deutsch-togoischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. Februar 1989

Das in Lomé am 13. Januar 1989 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Togo über
Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 13. Januar 1989

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Februar 1989

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Togo
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Sondermaßnahmen zur Erhaltung der Tropenwälder)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Togo –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Togo,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Republik Togo beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung der Republik Togo, von der Kreditanstalt für
Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Sonder-
maßnahmen zur Erhaltung der Tropenwälder“, wenn nach Prü-
fung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, einen
Finanzierungsbeitrag bis zu 13 000 000,- DM (in Worten: drei-
zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der
Regierung der Republik Togo zu einem späteren Zeitpunkt

ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder
für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreu-
ung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt
für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses
Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einverneh-
men zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Togo durch andere Vorhaben
ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedin-
gungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das
Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kredit-
anstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungs-
beitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik
Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Togo stellt die Kreditanstalt für
Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen
Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durch-
führung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Togo
erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Togo überläßt bei den sich aus der
Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten
von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagie-

ren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen

die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Togo innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lomé am 13. Januar 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
H. Wersdörfer
Der Botschafter
S. Lengl
Der Staatssekretär
im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Für die Regierung der Republik Togo
Yaovi Adodo
Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation über Mindestnormen auf Handelsschiffen

Vom 13. Februar 1989

Das Übereinkommen Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Oktober 1976 über Mindestnormen auf Handelsschiffen (BGBl. 1980 II S. 606) wird nach seinem Artikel 6 Abs. 3 für die

Vereinigten Staaten

am 15. Juni 1989

nach Maßgabe der folgenden Erklärungen sowie der nachstehend wiedergegebenen Mitteilung in Kraft treten:

I. Im Zusammenhang mit der Eintragung der Ratifikation dieses Übereinkommens haben die Vereinigten Staaten folgende Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

“(1) It is the understanding of the United States that its obligations under Article 1 of this Convention do not extend to uninspected ships, including tugboats, of less than 300 tons;

(2) It is the understanding of the United States that Article 1, paragraph 4(b), of the Convention includes fish-processing vessels of not more than 5.000 tons and fish tender vessels of not more than 500 tons as ships engaged in fishing or in whaling or in similar pursuits;

(3) It is the understanding of the United States that the term 'substantially equivalent' as it appears in Article 2(a) requires the ratifying State to take account of the general goal of the instruments in the Appendix, but does not require it to adhere to the precise terms of these instruments. This means that national laws

„(1) Die Vereinigten Staaten gehen davon aus, daß sich ihre Verpflichtungen nach Artikel 1 dieses Übereinkommens nicht auf nicht inspizierte Schiffe – einschließlich Schlepper – von weniger als 300 Tonnen erstrecken.

(2) Die Vereinigten Staaten gehen davon aus, daß zu den Schiffen, die zur Fischerei oder zum Walfang oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden, im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 Buchstabe b des Übereinkommens auch fischverarbeitende Fahrzeuge von höchstens 5000 Tonnen sowie Fischereibegleitfahrzeuge von höchstens 500 Tonnen gehören.

(3) Die Vereinigten Staaten gehen davon aus, daß der Begriff ‚im wesentlichen gleichwertig‘ in Artikel 2 Buchstabe a von dem ratifizierenden Staat verlangt, das allgemeine Ziel der Übereinkommen im Anhang zu berücksichtigen, jedoch nicht die einzelnen Bestimmungen dieser Übereinkommen zu erfüllen. Das heißt,

and regulations may be different in detail, if the ratifying State has satisfied itself that the general goals of the instruments in the Appendix are respected;

(4) The United States Government understands and is satisfied, as required under Article 2 (a) of the Convention, that the substantive provisions of United States statutes and regulations are substantially equivalent to the rights and responsibilities established in the instruments enumerated in the Appendix; and

(5) It is the understanding of the United States that the legal status of the terms of collective bargaining agreements relating to shipboard conditions of employment and living arrangements have no greater effect than that accorded such terms under United States labor statutes."

daß die innerstaatliche Gesetzgebung im einzelnen unterschiedlich sein kann, sofern sich der ratifizierende Staat vergewissert hat, daß die allgemeinen Ziele der Übereinkommen im Anhang beachtet werden.

(4) Die Regierung der Vereinigten Staaten geht davon aus und hat sich nach Artikel 2 Buchstabe a des Übereinkommens vergewissert, daß die materiellen Bestimmungen der Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vereinigten Staaten den Rechten und Verantwortlichkeiten im wesentlichen gleichwertig sind, die in den im Anhang aufgeführten Übereinkommen festgelegt sind.

(5) Die Vereinigten Staaten gehen davon aus, daß die Rechtswirkung der Bestimmungen der Gesamtarbeitsverträge über die Beschäftigungs- und Aufenthaltsbedingungen an Bord nicht größer ist, als sie diesen Bestimmungen nach der arbeitsrechtlichen Gesetzgebung der Vereinigten Staaten zukommt."

II. Vor Eintragung dieser Ratifikation übersandte der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamts der Regierung der Vereinigten Staaten eine Mitteilung vom 15. Juni 1988 mit folgendem Wortlaut:

(Übersetzung)

"I would wish to bring to your Governments's attention that I have caused the understandings which accompany the United States ratification of Convention No. 147 to be examined in the light of the established principles that international labour Conventions may not be ratified subject to reservations and that their interpretation is a matter exclusively for the International Court of Justice.

It appears from this examination that the first three understandings accurately reflect the meaning of the Convention, having regard to its terms, to the preparatory work and to the practice of the supervisory bodies in examining the reports of States which have ratified the Convention.

The fourth understanding is simply a declaration that the United States is satisfied that Article 2 (a) of the Convention is implemented by United States statutes and regulations and accordingly does not directly affect the terms of the Convention.

The fifth concerns the legal status of collective bargaining agreements. There is nothing in the Convention which appears capable of being construed as giving to the terms of such agreements a greater effect than is accorded to them under national legislation. Accordingly this understanding also does not appear to raise any problem relating to the interpretation of the Convention.

In these circumstances, I have concluded that the understandings to which the United States ratification of the Convention is stated to be subject do not constitute an obstacle to the registration of this ratification. In doing so, however, I consider it necessary to place on record that this is on the basis that these understandings do not in any way qualify the acceptance by the United States of the obligation to make effective the provisions of the Convention, but simply constitute a formal record of the interpretation which the United States attaches to the Convention; and that the application of the Convention by the United States, as in all cases of ratified Conventions, will be subject to the supervision procedures of the International Labour Organisation."

„Ich möchte Ihre Regierung darauf aufmerksam machen, daß ich die der Ratifikation des Übereinkommens Nr. 147 durch die Vereinigten Staaten beigefügten Klarstellungen im Hinblick auf die feststehenden Grundsätze, wonach internationale Arbeitsübereinkünfte nicht mit Vorbehalten ratifiziert werden dürfen und ihre Auslegung ausschließlich Sache des Internationalen Gerichtshofs ist, habe prüfen lassen.

Diese Prüfung hat ergeben, daß die ersten drei Klarstellungen den Sinn des Übereinkommens richtig wiedergeben, zieht man seine Bestimmungen, die vorbereitenden Arbeiten und die Übung der Aufsichtsgremien bei der Prüfung der Berichte der Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, in Betracht.

Die vierte Klarstellung ist einfach eine Erklärung, daß die Vereinigten Staaten sich vergewissert haben, daß Artikel 2 Buchstabe a des Übereinkommens durch die Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vereinigten Staaten durchgeführt wird, und berührt daher die Bestimmungen des Übereinkommens nicht unmittelbar.

Die fünfte betrifft die Rechtswirkung von Gesamtarbeitsverträgen. Es gibt im Übereinkommen keine Bestimmung, die so ausgelegt werden könnte, als verleihe sie den Bestimmungen eines solchen Vertrags größere Wirksamkeit, als ihnen aufgrund innerstaatlicher Rechtsvorschriften zuerkannt wird. Daher wirft auch diese Klarstellung keine Probleme in bezug auf die Auslegung des Übereinkommens auf.

Unter diesen Umständen bin ich zu dem Schluß gelangt, daß die Klarstellungen, an welche die Ratifikation durch die Vereinigten Staaten geknüpft wird, kein Hindernis für die Eintragung dieser Ratifikation darstellen. Dabei halte ich es jedoch für erforderlich, aktenkundig zu machen, daß die Eintragung unter der Voraussetzung geschieht, daß diese Klarstellungen die Übernahme der Verpflichtung durch die Vereinigten Staaten, die Bestimmungen des Übereinkommens in Kraft zu setzen, in keiner Weise einschränken, sondern lediglich eine förmliche Darstellung der Auslegung sind, welche die Vereinigten Staaten dem Übereinkommen geben, und ferner, daß die Anwendung des Übereinkommens durch die Vereinigten Staaten wie in allen Fällen ratifizierter Übereinkünfte den Überwachungsverfahren der Internationalen Arbeitsorganisation unterliegen wird."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. II S. 405).

Bonn, den 13. Februar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
von Änderungen der Ausführungsordnung
zum Europäischen Patentübereinkommen**

Vom 13. Februar 1989

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation hat am 8. Dezember 1988 Änderungen der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 (BGBl. 1976 II S. 649, 826, 915) beschlossen. Der Beschluß wird auf Grund des Artikels X Nr. 1 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. II S. 649) nachstehend bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Juli 1988 (BGBl. II S. 762).

Bonn, den 13. Februar 1989

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Kinkel

**Beschluß
des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation vom 8. Dezember 1988
zur Änderung der Ausführungsordnung
zum Europäischen Patentübereinkommen**

**Decision
of the Administrative Council of 8 December 1988
amending the Implementing Regulations
of the European Patent Convention**

**Décision
du Conseil d'administration du 8 décembre 1988
modifiant le règlement d'exécution
de la Convention sur le brevet européen**

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation –

gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen (nachstehend „Übereinkommen“ genannt), insbesondere auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b,

auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,

nach Stellungnahme des Haushalts- und Finanzausschusses zu Artikel 1 Nummer 3.1 dieses Beschlusses –

beschließt:

The Administrative Council of the European Patent Organisation,

having regard to the European Patent Convention (hereinafter referred to as "the Convention"), and in particular Article 33, paragraph 1 (b), thereof,

on a proposal from the President of the European Patent Office,

having regard to the opinion of the Budget and Finance Committee concerning Article 1, point 3.1, of this decision,

has decided as follows:

Le Conseil d'administration de l'Organisation européenne des brevets,

vu la Convention sur le brevet européen (ci-après dénommée «la Convention»), et notamment son article 33, paragraphe 1, lettre b,

sur proposition du Président de l'Office européen des brevets,

vu l'avis de la Commission du budget et des finances concernant l'article 1, point 3.1 de la présente décision,

décide:

Artikel 1

Die Ausführungsordnung zum Übereinkommen wird wie folgt geändert:

1. Regel 17 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist der Anmelder nicht oder nicht allein der Erfinder, so teilt das Europäische Parlament dem genannten Erfinder die in der Erfindernennung enthaltenen und die weiteren in Artikel 128 Absatz 5 vorgesehenen Angaben mit.“
2. Regel 35 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Unterlagen der europäischen Patentanmeldung sind in drei Stücken einzureichen. Der Präsident des Europäischen Patentamts kann jedoch bestimmen, daß die Unterlagen in weniger als drei Stücken einzureichen sind.“
3. Regel 58 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Der folgende neue Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Werden die nach Absatz 5 erforderlichen Handlungen nicht rechtzeitig vorgenommen, so können sie noch innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung einer Mitteilung, in der auf die Fristversäumung hingewiesen wird, wirksam vorgenommen werden, sofern innerhalb dieser Frist eine Zuschlagsgebühr in Höhe der zweifachen Druckkostengebühr für eine neue europäische Patentschrift entrichtet wird.“
 - 3.2 Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.
4. Regel 85a erhält folgende Fassung:

**„Regel 85a
Nachfrist für Gebührenzahlungen**

(1) Werden die Anmeldegebühr, die Recherchegebühr, eine Benennungsgebühr oder die nationale Gebühr nicht innerhalb der in Artikel 78 Absatz 2, Artikel 79 Absatz 2, Regel 15 Absatz 2, Regel 25 Absatz 3 oder Regel 104b Absatz 1 vorgesehenen Fristen entrichtet, so können sie noch innerhalb einer Nachfrist von einem Monat nach Zustellung einer Mitteilung, in der auf die Fristversäumung hingewiesen wird, wirksam entrichtet werden, sofern innerhalb dieser Frist eine Zuschlagsgebühr entrichtet wird.

(2) Benennungsgebühren, für die der Anmelder auf einen Hinweis nach Absatz 1 verzichtet hat, können noch innerhalb einer Nachfrist von zwei Monaten nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Grundfristen wirksam entrichtet werden, sofern innerhalb dieser Frist eine Zuschlagsgebühr entrichtet wird.“

Article 1

The Implementing Regulations to the Convention shall be amended as follows:

1. Rule 17, paragraph 3, shall read as follows:

“(3) If the applicant is not the inventor or is not the sole inventor, the European Patent Office shall inform the designated inventor of the data in the document designating him and the further data mentioned in Article 128, paragraph 5.”
2. Rule 35, paragraph 2, shall read as follows:

“(2) The documents making up the European patent application shall be filed in three copies. The President of the European Patent Office may, however, determine that the documents shall be filed in fewer than three copies.”
3. Rule 58 shall be amended as follows:
 - 3.1 The following new paragraph 6 shall be added:

“(6) If the acts requested under paragraph 5 are not performed in due time they may still be validly performed within two months of notification of a communication pointing out the failure to observe the time limit, provided that within this two-month period a surcharge equal to twice the fee for printing a new specification of the European patent is paid.”
 - 3.2 The existing paragraphs 6 and 7 shall become paragraphs 7 and 8.
4. Rule 85a shall read as follows:

**“Rule 85a
Period of grace
for payment of fees**

(1) If the filing fee, the search fee, a designation fee or the national fee have not been paid within the time limits provided for in Article 78, paragraph 2, Article 79, paragraph 2, Rule 15, paragraph 2, Rule 25, paragraph 3, or Rule 104b, paragraph 1, they may still be validly paid within a period of grace of one month of notification of a communication pointing out the failure to observe the time limit, provided that within this period a surcharge is paid.

(2) Designation fees in respect of which the applicant has dispensed with notification under paragraph 1 may still be validly paid within a period of grace of two months of expiry of the normal time limits referred to in paragraph 1, provided that within this period a surcharge is paid.”

Article premier

Le règlement d'exécution de la Convention est modifié comme suit:

1. La règle 17, paragraphe 3 est remplacée par le texte suivant:

«(3) Si le demandeur n'est pas l'inventeur ou l'unique-inventeur, l'Office européen des brevets informe l'inventeur désigné des indications contenues dans la désignation et des autres indications prévues à l'article 128, paragraphe 5.»
2. La règle 35, paragraphe 2 est remplacée par le texte suivant:

«(2) Les pièces de la demande de brevet européen doivent être produites en trois exemplaires. Toutefois, le Président de l'Office européen des brevets peut décider que les pièces doivent être produites en moins de trois exemplaires.»
3. La règle 58 est modifiée comme suit:
 - 3.1 Le nouveau paragraphe 6 suivant est inséré:

«(6) Si les actes requis au paragraphe 5 ne sont pas accomplis dans les délais, ils peuvent l'être encore valablement dans un délai de deux mois à compter de la signification d'une notification signalant que le délai prévu n'a pas été observé, à condition qu'une surtaxe d'un montant égal à deux fois celui de la taxe d'impression d'un nouveau fascicule du brevet européen soit acquittée dans ce délai de deux mois.»
 - 3.2 Les actuels paragraphes 6 et 7 deviennent les paragraphes 7 et 8.
4. La règle 85^{bis} est remplacée par le texte suivant:

**«Règle 85^{bis}
Délai supplémentaire
pour le paiement des taxes**

(1) Si la taxe de dépôt, la taxe de recherche, une taxe de désignation ou la taxe nationale n'est pas acquittée dans les délais fixés à l'article 78, paragraphe 2, à l'article 79, paragraphe 2, à la règle 15, paragraphe 2, à la règle 25, paragraphe 3 ou à la règle 104^{ter}, paragraphe 1, elle peut être acquittée dans un délai supplémentaire d'un mois à compter de la signification d'une notification signalant que le délai prévu n'a pas été observé, moyennant versement d'une surtaxe dans ce délai.

(2) Les taxes de désignation pour lesquelles le demandeur a renoncé à la notification prévue au paragraphe 1 peuvent encore être acquittées dans un délai supplémentaire de deux mois à compter de l'expiration des délais normaux visés au paragraphe 1, moyennant versement d'une surtaxe dans ce délai.»

5. Regel 85b erhält folgende Fassung:

„Regel 85b
Nachfrist für die Stellung
des Prüfungsantrags

Wird der Prüfungsantrag nicht innerhalb der in Artikel 94 Absatz 2 oder Artikel 150 Absatz 2 vorgesehenen Frist gestellt, so kann er noch innerhalb einer Nachfrist von einem Monat nach Zustellung einer Mitteilung, in der auf die Fristversäumung hingewiesen wird, wirksam gestellt werden, sofern innerhalb dieser Frist eine Zuschlagsgebühr entrichtet wird.“

Artikel 2

Die Regeln 58 Absatz 6, 85a und 85b der Ausführungsordnung zum Übereinkommen in der Fassung dieses Beschlusses sind auf alle Fälle anzuwenden, in denen die Feststellung eines Rechtsverlusts zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses noch nicht rechtskräftig geworden ist.

Artikel 3

Der Präsident des Europäischen Patentamts übermittelt den Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens sowie den Staaten, die diesem beitreten, eine beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am 1. April 1989 in Kraft.

Geschehen zu München am 8. Dezember 1988.

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident

5. Rule 85b shall read as follows:

“Rule 85b
Period of grace for the filing
of the request for examination

If the request for examination has not been filed within the time limit provided for in Article 94, paragraph 2, or Article 150, paragraph 2, it may still be validly filed within a period of grace of one month of notification of a communication pointing out the failure to observe the time limit, provided that within this period a surcharge is paid.”

Article 2

Rules 58, paragraph 6, 85a and 85b of the Implementing Regulations to the Convention as amended by this decision shall apply to all cases in which the establishment of loss of rights has not yet become final on the date of the entry into force of this decision.

Article 3

The President of the European Patent Office shall forward a certified copy of this decision to all signatory States to the Convention and to the States which accede thereto.

Article 4

This decision shall enter into force on 1 April 1989.

Done at Munich, 8 December 1988.

For the Administrative Council
The Chairman
Albrecht Krieger

5. La règle 85^{ter} est remplacée par le texte suivant:

«Règle 85^{ter}
Délai supplémentaire
pour la requête en examen

Si la requête en examen n'a pas été formulée dans le délai fixé à l'article 94, paragraphe 2, ou à l'article 150, paragraphe 2, elle peut être formulée dans un délai supplémentaire d'un mois à compter de la signification d'une notification signalant que le délai prévu n'a pas été observé, moyennant versement d'une surtaxe dans ce délai.»

Article 2

Les règles 58, paragraphe 6, 85^{ter} et 85^{ter} du règlement d'exécution de la Convention, telles que modifiées par la présente décision, sont applicables dans tous les cas où la constatation de la perte d'un droit n'est pas encore devenue définitive à la date d'entrée en vigueur de la présente décision.

Article 3

Le Président de l'Office européen des brevets transmet aux États signataires de la Convention, ainsi qu'aux États qui y adhèrent, une copie certifiée conforme de la présente décision.

Article 4

La présente décision entre en vigueur le 1^{er} avril 1989.

Fait à Munich, le 8 décembre 1988.

Par le Conseil d'administration
Le Président

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens**

Vom 13. Februar 1989

I.

Das am 24. Juli 1971 in Paris revidierte Welturheberrechtsabkommen (BGBl. 1973 II S. 1069, 1111) ist nach seinem Artikel IX Abs. 2 für

Trinidad und Tobago

am 19. August 1988

in Kraft getreten.

Nach Artikel IX Abs. 3 dieses Abkommens gilt der Beitritt von Trinidad und Tobago zugleich als Beitritt zu dem Welturheberrechtsabkommen von 1952 (BGBl. 1955 II S. 101).

II.

Die Zusatzprotokolle 1 und 2 zu dem am 24. Juli 1971 in Paris revidierten Welturheberrechtsabkommen (BGBl. 1973 II S. 1069, 1134, 1135) sind jeweils nach ihrer Nummer 2 Buchstabe b für

Sri Lanka

am 27. Juli 1988

in Kraft getreten.

Mit dem Inkrafttreten des vorstehend genannten Zusatzprotokolls 1 gilt nach dessen Nummer 2 Buchstabe c ferner das Zusatzprotokoll 1 zum Welturheberrechtsabkommen von 1952 (BGBl. 1955 II S. 101, 134) als für Sri Lanka in Kraft getreten.

Das Zusatzprotokoll 2 zum Welturheberrechtsabkommen von 1952 (BGBl. 1955 II S. 101, 148) ist nach seiner Nummer 2 Buchstabe b, das Zusatzprotokoll 3 (BGBl. 1955 II S. 101, 162) nach seiner Nummer 6 Buchstaben a und b für

Sri Lanka

am 27. Juli 1988

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 13. Februar 1984 (BGBl. II S. 208) und vom 29. November 1988 (BGBl. II S. 1177).

Bonn, den 13. Februar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheld

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens vom 25. Oktober 1982
über den Beitritt der Republik Griechenland
zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit
und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens
durch den Gerichtshof in der Fassung
des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands
und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland

Vom 15. Februar 1989

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1988 zu dem Übereinkommen vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt der Republik Griechenland zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof in der Fassung des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (BGBl. 1988 II S. 453) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 15 Abs. 1

am 1. April 1989

zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden Staaten in Kraft treten wird:

Belgien

Dänemark

mit der Maßgabe,

daß sich das Übereinkommen nicht auf Grönland erstreckt

Frankreich

Irland

Italien

Luxemburg

Niederlande

und

Griechenland.

Die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland ist am 8. August 1988 bei dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt worden.

Bonn, den 15. Februar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
der deutsch-chinesischen Vereinbarung über die Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien**

Vom 15. Februar 1989

In Bonn ist am 15. Dezember 1988 eine Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und der Staatlichen Kommission für Wissenschaft und Technik der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien unterzeichnet worden. Die Vereinbarung ist nach ihrem Artikel 11 Abs. 1 für die Bundesrepublik Deutschland und die Volksrepublik China

am 15. Dezember 1988

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Februar 1989

**Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
In Vertretung
Dr. Ziller**

**Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
und der Staatlichen Kommission für Wissenschaft und Technik
der Volksrepublik China
über die Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien**

Der Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland

und

die Staatliche Kommission für Wissenschaft und Technik
der Volksrepublik China –

– im folgenden Vertragsparteien genannt –

in Anbetracht des Abkommens vom 9. Oktober 1978 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit,

in dem Wunsch, die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien zu fördern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien arbeiten im Einklang mit den in jedem der beiden Staaten geltenden Gesetzen und Regelungen auf der

Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils und Nutzens in der Forschung, Entwicklung und Demonstration von Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen zusammen.

Artikel 2

Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien nach Artikel 1 umfaßt insbesondere folgende Bereiche:

- a) Rationelle Methoden und Techniken zur Erfassung erneuerbarer Energiequellen;
- b) Entwicklung und Nutzung der Photovoltaik, der Windenergie, der Sonnen- und Umgebungswärme sowie der Biomasse;
- c) rationelle Energieverwendung im Zusammenhang mit dem Einsatz erneuerbarer Energien;
- d) System- und Anwendungstechnik für den Einsatz erneuerbarer Energien.

Artikel 3

Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien kann folgende Formen umfassen:

- a) Austausch wissenschaftlich-technischer und sonstiger Informationen und Dokumentationen;

- b) Austausch von Wissenschaftlern und Experten sowie Entsendung von Delegationen;
- c) Organisation und Veranstaltung gemeinsamer Symposien und Seminare;
- d) Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und -projekte sowie sonstige Maßnahmen.

Artikel 4

(1) Die Vertragsparteien fördern die Durchführung gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zwischen Forschungseinrichtungen, Firmen und sonstigen Stellen in beiden Staaten.

(2) Die Durchführung der Zusammenarbeit wird, soweit erforderlich, durch gesonderte Vereinbarungen zwischen den benannten Stellen geregelt.

In diesen gesonderten Vereinbarungen wird insbesondere folgendes festgelegt:

- a) Inhalt, Umfang und Dauer des gemeinsamen Vorhabens,
- b) die an dem Vorhaben mitwirkenden Stellen,
- c) Art und Umfang der von beiden Seiten zu leistenden Beiträge einschließlich der Finanzierung,
- d) Einzelheiten des Austausches von Informationen, Wissenschaftlern, Ingenieuren und sonstigen Experten,
- e) Verwertung patentfähiger Ergebnisse,
- f) Gewährleistung und Haftung.

(3) Jede Vertragspartei benennt für jedes Projekt einen Beauftragten. Die Aufgaben der Beauftragten werden in der gesonderten Vereinbarung festgelegt.

Artikel 5

(1) Zur Durchführung dieser Vereinbarung wird von den Vertragsparteien ein Gemeinsamer Ausschuß eingesetzt, um den Stand der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie der gemeinsamen Maßnahmen zu beraten und zu koordinieren und um die Fortführung der Zusammenarbeit festzulegen.

(2) In den Gemeinsamen Ausschuß wird jede Vertragspartei zwei Vertreter entsenden. Je nach Bedarf können Berater zur Teilnahme an den Sitzungen zugezogen werden. Der Gemeinsame Ausschuß wird so oft wie erforderlich, in der Regel einmal jährlich, tagen. Der Termin der Sitzungen wird einvernehmlich festgelegt. Die Sitzungen werden abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Volksrepublik China durchgeführt.

(3) Der Ausschuß kann Entscheidungen auch im schriftlichen Verfahren treffen.

Artikel 6

(1) Die internationalen Reisekosten zu Sitzungen gemäß Artikel 5 werden von der entsendenden Vertragspartei, die Unterkunfts-

Verpflegungs- und Beförderungskosten innerhalb des Empfangslandes von der empfangenden Seite getragen.

(2) Diese Grundsätze werden auf alle gesonderten Vereinbarungen im Sinne von Artikel 4 angewandt, soweit die Vertragsparteien nichts Abweichendes vereinbaren.

Artikel 7

Die beiden Vertragsparteien und jede sonstige an der Durchführung dieser Zusammenarbeit beteiligte Stelle dürfen die bei der Durchführung dieser Vereinbarung von der anderen Seite empfangenen und gemeinsam gewonnenen Informationen nur mit der Zustimmung der anderen Seite weitergeben oder veröffentlichen.

Artikel 8

Der Austausch von Informationen, Sachen und Personen begründet keinerlei Haftung zwischen den Vertragsparteien. In den gesonderten Vereinbarungen kann etwas anderes vereinbart werden.

Artikel 9

(1) Die beiden Vertragsparteien gewähren im Rahmen der in ihrem Zuständigkeitsbereich jeweils geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften den Personen, die auf Grund dieser Vereinbarung tätig werden, sowie den zu ihrem Haushalt gehörigen Familienangehörigen alle möglichen Erleichterungen und Hilfen bei Ein- und Ausreise, bei der Erteilung von Sichtvermerken und Aufenthaltsgenehmigungen, bei der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen ihres Hausrats und der Berufsausübung sowie bei der Befreiung von Abgaben.

(2) Einzelheiten hierzu sowie die Behandlung von Instrumenten und Ausrüstungen, die für die Zwecke der Zusammenarbeit auf Grund dieser Vereinbarung ein- und ausgeführt werden, können in gesonderten Vereinbarungen gemäß Artikel 4 Abs. 2 geregelt werden.

Artikel 10

Diese Vereinbarung gilt im Einklang mit der bestehenden Lage auch für Berlin (West).

Artikel 11

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer von fünf Jahren. Ihre Gültigkeit verlängert sich um jeweils zwei Jahre, sofern sie nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

(2) Tritt die Vereinbarung außer Kraft, so werden ihre Bestimmungen für diejenigen Forschungsvorhaben, die zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Vereinbarung zwar schon in Angriff genommen, jedoch noch nicht abgewickelt sind, weiter angewandt, bis die Forschungsvorhaben abgeschlossen sind.

Geschehen zu Bonn, am 15. Dezember 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und chinesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für den Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Albert Probst

Staatliche Kommission für Wissenschaft und Technik
der Volksrepublik China
Ruan Chongwu

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-panamaischen Investitionsförderungsvertrags**

Vom 20. Februar 1989

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1986 zu dem Vertrag vom 2. November 1983 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Panama über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1987 II S. 2) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 14 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll und die Notenwechsel vom selben Tag

am 10. März 1989

in Kraft treten werden.

Die Ratifikationsurkunden sind am 10. Februar 1989 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 20. Februar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des deutsch-bangladeschischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 1. März 1989

Das in Dhaka am 11. Oktober 1988 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 8

am 11. Oktober 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. März 1989

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of the People's Republic of Bangladesh
concerning Financial Co-operation**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Volksrepublik Bangladesch –

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the Government of the People's Republic of Bangladesh,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bangladesch,

in the spirit of the friendly relations existing between the Federal Republic of Germany and the People's Republic of Bangladesh,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

desiring to strengthen and intensify those friendly relations through financial co-operation in a spirit of partnership,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

aware that the maintenance of those relations constitutes the basis of this Agreement,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Volksrepublik Bangladesch beizutragen –

intending to contribute to social and economic development in the People's Republic of Bangladesh,

sind wie folgt übereingekommen:

have agreed as follows:

Artikel 1

Article 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch oder anderen, von beiden Regierungen auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 102 Mio. DM (in Worten: einhundertzwei Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. 10 Mio. DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) dieses Betrages sind bisher nicht durch Abkommen erfaßte Zusagen des Jahres 1986.

(1) The Government of the Federal Republic of Germany shall enable the Government of the People's Republic of Bangladesh or other recipients to be determined jointly by the two Governments to obtain from the Kreditanstalt für Wiederaufbau (Development Loan Corporation), Frankfurt/Main, financial contributions up to a total of DM 102,000,000 (one hundred and two million Deutsche Mark). DM 10,000,000 (ten million Deutsche Mark) of this amount proceed from pledges made in 1986, in respect of which no agreements have yet been concluded.

(2) Weitere Mittel in der Gesamthöhe von 43 211 476,02 DM (in Worten: dreiundvierzig Millionen zweihundertelftausendvierhundertsechundsiebzig $\frac{02}{100}$ Deutsche Mark) aus früheren Zusagen werden zur Finanzierung der unter Absatz 3 Buchstaben a, c, e, f und g genannten Vorhaben wie folgt aufgebracht:

(2) Additional funds from previous pledges totalling DM 43,211,476.02 (forty-three million two hundred and eleven thousand four hundred and seventy-six Deutsche Mark and two Pfennig) shall be raised as follows to finance the projects referred to in paragraph 3 (a), (c), (e), (f) and (g) below:

a) Projektmittel aus verschiedenen beendeten Projekten in Höhe von 421 693,50 DM (in Worten: vierhunderteinundzwanzigtausendsechshundertdreiundneunzig Deutsche Mark) und Mittel in Höhe von 20 724 527,86 DM (in Worten: zwanzig Millionen siebenhundertvierundzwanzigtausend fünfhundert-siebenundzwanzig Deutsche Mark), die für die Förderung der Entwicklungsbanken Bangladesh Shilpa Bank und Bangladesh Shilpa Rin Sangstha vorgesehen waren, werden zusammengefaßt und in der Gesamthöhe von 21 146 221,36 DM (in Worten: einundzwanzig Millionen einhundertsechundvierzigtausend zweihunderteinundzwanzig Deutsche Mark) wie folgt verwendet:

(a) Residual funds from various completed projects amounting to DM 421,693.50 (four hundred and twenty-one thousand six hundred and ninety-three Deutsche Mark and fifty Pfennig) and funds in the amount of DM 20,724,527.86 (twenty million seven hundred and twenty-four thousand five hundred and twenty-seven Deutsche Mark and eighty-six Pfennig) which had been earmarked for the promotion of the development banks Bangladesh Shilpa Bank and Bangladesh Shilpa Rin Sangstha shall be summed up in a single amount of DM 21,146,221.36 (twenty-one million one hundred and forty-six thousand two hundred and twenty-one Deutsche Mark and thirty-six Pfennig) and used as follows:

– bis zu 2,115 Mio. DM (in Worten: zwei Millionen einhundert-fünfzehntausend Deutsche Mark) für das unter Absatz 3, Buchstabe a genannte Vorhaben;

– up to DM 2,115,000 (two million one hundred and fifteen thousand Deutsche Mark) shall be used for the project referred to in paragraph 3 (a) below;

- bis zu 18,609 Mio. DM (in Worten: achtzehn Millionen sechshundertneuntausend Deutsche Mark) für das unter Absatz 3 Buchstabe g genannte Vorhaben und
- bis zu 422 221,36 DM (in Worten: vierhundertzwei- undzwanzigtausendzweihunderteinundzwanzig Deutsche Mark) für das unter Absatz 3, Buchstabe c genannte Vorhaben.

Eine Aufstellung der abgeschlossenen Projekte, aus denen diese Restbeträge gebildet werden, ist als Anlage 1 dem Abkommen beigelegt.

- b) Aus den in Artikel 1 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit vom 17. Januar 1984 zugesagten 120 Mio. DM (in Worten: einhundertzwanzig Millionen Deutsche Mark) wird ein Finanzierungsbeitrag bis zu 17,5 Mio. DM (in Worten: siebzehn Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) entnommen. Diese Mittel werden zur Finanzierung des unter Absatz 3 Buchstabe e genannten Vorhabens verwendet.
- c) Aus den in Artikel 1 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit vom 14. November 1984 zugesagten 80 Mio. DM (in Worten: achtzig Millionen Deutsche Mark) wird ein Finanzierungsbeitrag von bis zu 3,5 Mio. DM (in Worten: drei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) entnommen. Die Mittel werden zur Finanzierung des unter Absatz 3 Buchstabe f genannten Vorhabens verwendet.
- d) Aus den in Artikel 1 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit vom 14. November 1984 zugesagten 80 Mio. DM (in Worten: achtzig Millionen Deutsche Mark) wird ein bisher nicht belegter Finanzierungsbeitrag von bis zu 1 065 254,66 DM (in Worten: eine Million fünfundsechzigtausendzweihundertvierundfünfzig $\frac{1}{100}$ Deutsche Mark) entnommen. Die Mittel werden zur Finanzierung des unter Absatz 3 Buchstabe c) genannten Vorhabens verwendet.

(3) Die Finanzierungsbeiträge gemäß Absatz 1 und 2 im Gesamtbetrag von 145 211 476,02 DM (in Worten: einhundertfünfundvierzig Millionen zweihundertelftausendvierhundertsechundsiebzig $\frac{1}{100}$ Deutsche Mark) werden wie folgt verwendet:

- a) Bis zu 32,115 Mio. DM (in Worten: zweiunddreißig Millionen einhundertfünfzehntausend Deutsche Mark) zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen aus dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens und aus Entwicklungsländern zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage 2 beigelegten Liste handeln, für die Lieferverträge oder Leistungsverträge nach dem 11. Oktober 1988 abgeschlossen worden sind,
- b) bis zu 26 Mio. DM (in Worten: sechsundzwanzig Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Energy Sector Programme“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist,
- c) bis zu 25 487 476,02 Mio. DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen vierhundertsiebenundachtzigtausendvierhundertsechundsiebzig $\frac{1}{100}$ Deutsche Mark) für das Vorhaben „Rural Roads and Markets“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist,
- d) bis zu 7 Mio. DM (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Joysager Fish Farm“ (vgl. 4.2.5 des Summary Record of Negotiations vom 3. November 1987), wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist,

– up to DM 18,609,000 (eighteen million six hundred and nine thousand Deutsche Mark) shall be used for the project referred to in paragraph 3 (g) below;

– up to DM 422,221.36 (four hundred and twenty-two thousand two hundred and twenty-one Deutsche Mark and thirty-six Pfennig) shall be used for the project referred to in paragraph 3 (c) below.

A list of the completed projects from which the residual amounts are drawn is attached to this Agreement as Annex 1.

- (b) From the amount of DM 120,000,000 (one hundred and twenty million Deutsche Mark) pledged pursuant to Article 1 of the Agreement of 17 January 1984 between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the People's Republic of Bangladesh concerning Financial Co-operation, a financial contribution of up to DM 17,500,000 (seventeen million five hundred thousand Deutsche Mark) shall be taken. These funds shall be used to finance the project referred to in paragraph 3 (e) below.
- (c) From the amount of DM 80,000,000 (eighty million Deutsche Mark) pledged pursuant to Article 1 of the Agreement of 14 November 1984 between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the People's Republic of Bangladesh concerning Financial Co-operation, a financial contribution of up to DM 3,500,000 (three million five hundred thousand Deutsche Mark) shall be taken. These funds shall be used to finance the project referred to in paragraph 3 (f) below.
- (d) From the amount of DM 80,000,000 (eighty million Deutsche Mark) pledged pursuant to Article 1 of the Agreement of 14 November 1984 between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the People's Republic of Bangladesh concerning Financial Co-operation, a financial contribution of up to DM 1,065,254.66 (one million sixty-five thousand two hundred and fifty-four Deutsche Mark and sixty-six Pfennig) not yet earmarked shall be taken. These funds shall be used to finance the project referred to in paragraph 3 (c) below.

(3) The financial contributions referred to in paragraphs 1 and 2 above totalling DM 145,211,476.02 (one hundred and forty-five million two hundred eleven thousand four hundred and seventy-six Deutsche Mark and two Pfennig) shall be used as follows:

- (a) up to DM 32,115,000 (thirty-two million one hundred and fifteen thousand Deutsche Mark) shall be used to meet foreign exchange costs resulting from the purchase of goods and services in the German area of application of this Agreement and in developing countries to cover current civilian requirements, and to meet foreign exchange and local currency costs of transport, insurance and assembly arising in connection with the importation of goods financed under this Agreement. The supplies and services must be such as are covered by the list in Annex 2 to this Agreement and for which supply or service contracts have been concluded after October 11, 1988;
- (b) up to DM 26,000,000 (twenty-six million Deutsche Mark) shall be used for the project Energy Sector Programme if, after examination, the project has been found eligible for promotion;
- (c) up to DM 25,487,476.02 (twenty-five million four hundred and eighty-seven thousand four hundred and seventy-six Deutsche Mark and two Pfennig) shall be used for the project Rural Roads and Markets if, after examination, the project has been found eligible for promotion;
- (d) up to DM 7,000,000 (seven million Deutsche Mark) shall be used for the project Joysager Fish Farm (cf. item 4.2.5 of the Summary Record of Negotiations of 3 November 1987) if, after examination, the project has been found eligible for promotion;

- e) bis zu 22,5 Mio. DM (in Worten: zweiundzwanzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) für das Vorhaben „Reactive Power Compensation“. Dieses Vorhaben wurde bereits im Regierungsabkommen vom 17. Januar 1984 mit 24 Mio. DM zugesagt. Hieraus wird ein Betrag von 17,5 Mio. DM für die Finanzierung des Vorhabens herangezogen (vgl. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) dieses Abkommens), sowie eine Neuzusage von 5 Mio. DM (vgl. hierzu 4.2.2 des Summary Record of Negotiations vom 3. November 1987),
- f) bis zu 13,5 Mio. DM (in Worten: dreizehn Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) für das Vorhaben „Supply of Oral Contraceptives“, als Aufstockung des deutschen Beitrages zum „Population Programme III“, (bestehend aus bis zu 10 Mio. DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) aus der Neuzusage 1986 (vgl. Artikel 1 Absatz 1 dieses Abkommens sowie 4.2 des Summary Record of Negotiations vom 6. November 1986) und bis zu 3,5 Mio. DM (in Worten: drei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) aus Mitteln der Zusage des Jahres 1984 (vgl. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c dieses Abkommens),
- g) bis zu 18,609 Mio. DM (in Worten: achtzehn Millionen sechshundertneuntausend Deutsche Mark) für das Vorhaben „Supply of 4 MG and 5 BG Diesel-Electric Locomotives“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
- (e) up to DM 22,500,000 (twenty-two million five hundred thousand Deutsche Mark) shall be used for the project Reactive Power Compensation. For this project an amount of DM 24,000,000 (twenty-four million Deutsche Mark) was pledged in the intergovernmental Agreement of 17 January 1984. Of this amount, a sum of DM 17,500,000 (seventeen million five hundred thousand Deutsche Mark) shall be used to finance the project (cf. Article 1 (2) (b) of this Agreement) and an additional amount of DM 5,000,000 (five million Deutsche Mark) shall be pledged (cf. item 4.2.2 of the Summary Record of Negotiations of 3 November 1987) in respect of it;
- (f) up to DM 13,500,000 (thirteen million five hundred thousand Deutsche Mark) shall be used for the project Supply of Oral Contraceptives to increase the German contribution to the Population Programme III comprising up to DM 10,000,000 (ten million Deutsche Mark) from the additional amount pledged in 1986 (cf. Article 1 (1) of this Agreement and item 4.2 of the Summary Record of Negotiations of 6 November 1986) and up to DM 3,500,000 (three million five hundred thousand Deutsche Mark) from the funds pledged in 1984 (cf. Article 1 (2) (c) of this Agreement);
- (g) up to DM 18,609,000 (eighteen million six hundred and nine thousand Deutsche Mark) shall be used for the project Supply of 4 MG and 5 BG Diesel-Electric Locomotives if, after examination, the project has been found eligible for promotion.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 3 Buchstaben b bis g bezeichneten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Die in Absatz 3 Buchstaben b bis g bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) This Agreement shall also apply if, at a later date, the Government of the Federal Republic of Germany enables the Government of the People's Republic of Bangladesh to obtain from the Kreditanstalt für Wiederaufbau further financial contributions for the preparation of the projects referred to in paragraph 3 (b) to (g) above or for attendant measures required for their implementation and support.

(5) The projects referred to in paragraph 3 (b) to (g) above may be replaced by other projects if the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the People's Republic of Bangladesh so agree.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge sowie die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Volksrepublik Bangladesch erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Article 2

The utilization of the amounts referred to in Article 1 of this Agreement as well as the terms and conditions on which they are made available shall be governed by the provisions of the agreements to be concluded between the recipients of the financial contributions and the Kreditanstalt für Wiederaufbau, which agreements shall be subject to the laws and regulations applicable in the Federal Republic of Germany.

Article 3

The Government of the People's Republic of Bangladesh shall exempt the Kreditanstalt für Wiederaufbau from all taxes and other public charges levied in the People's Republic of Bangladesh in connection with the conclusion and implementation of the agreements referred to in Article 2 of the present Agreement.

Article 4

The Government of the People's Republic of Bangladesh shall allow passengers and suppliers free choice of transport enterprises for such transportation by sea, land or air of persons and goods as results from the granting of the financial contributions, abstain from taking any measures that might exclude or impair the participation on equal terms of transport enterprises having their place of business in the German area of application of this Agreement, and grant any necessary permits for the participation of such enterprises.

Artikel 5

Das Verfahren bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben b bis g aus den Finanzierungsbeiträgen finanziert werden, wird in den zwischen den Empfängern der Finanzierungsbeiträge und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Finanzierungsverträgen geregelt.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Volksrepublik Bangladesch innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Dhaka am 11. Oktober 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher, bengalischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und bengalischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Article 5

The procedure to be followed in awarding contracts for supplies and services for projects financed from the financial contributions pursuant to Article 1 (3) (b) to (g) of this Agreement shall be determined in the financing agreements to be concluded between the recipients of the financial contributions and the Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Article 6

With regard to supplies and services resulting from the granting of the financial contributions, the Government of the Federal Republic of Germany attaches particular importance to preferential use being made of the economic potential of Land Berlin.

Article 7

This Agreement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of the People's Republic of Bangladesh within three months of the date of entry into force of this Agreement.

Article 8

This Agreement shall enter into force on the date of signature thereof.

Done at Dhaka on October 11, 1988, in duplicate in the German, Bangla and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and Bangla texts, the English text shall prevail.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
A. Protz

Für die Regierung der Volksrepublik Bangladesch
For the Government of the People's Republic of Bangladesh
Mujibur Rahman

Anlage 1
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch
vom 11. Oktober 1988 über Finanzielle Zusammenarbeit

Liste der Projekte gemäß Artikel 1.2 a. dieses Abkommens

a) Dieselmotorenfabrik Joydevpur	146 781,08
b) Management Beratung Dieselmotorenfabrik Joydevpur	123 092,42
c) Fernmeldewesen	
– programmbestimmte Warenhilfe VI	18 507,52
– programmbestimmte Warenhilfe IX	14 303,18
– programmbestimmte Warenhilfe XI	80 093,18
d) Düngemittelleinfuhren	
– programmbestimmte Warenhilfe XV	38 916,12
	<u>421 693,50</u>
e) Bangladesh Shilpa Bank III	436 067,70
Bangladesh Shilpa Bank IV	9 940 348,99
f) Bangladesh Shilpa Rin Sangstha II	348 111,17
Bangladesh Shilpa Rin Sangstha III	10 000 000,00
	<u>20 724 527,86</u>
Gesamtsumme	<u><u>21 146 221,36</u></u>

Annex 1
to the Agreement of October 11, 1988
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of the People's Republic of Bangladesh
concerning Financial Co-operation

List of projects pursuant to Article 1 (2) (a) of this Agreement:

(a) Joydevpur Diesel Motor Factory	DM 146,781.08
(b) Counselling for the management of the Joydevpur Diesel Motor Factory	DM 123,092.42
(c) Telecommunications	
– programme-tied Commodity Aid VI	DM 18,507.52
– programme-tied Commodity Aid IX	DM 14,303.18
– programme-tied Commodity Aid XI	DM 80,093.18
(d) Fertilizer imports	
– programme-tied Commodity Aid XV	DM 38,916.12
	<u>DM 421,693.50</u>
(e) Bangladesh Shilpa Bank III	DM 436,067.70
Bangladesh Shilpa Bank IV	DM 9,940,348.99
(f) Bangladesh Shilpa Rin Sangstha II	DM 348,111.17
Bangladesh Shilpa Rin Sangstha III	DM 10,000,000.00
	<u>DM 20,724,527.86</u>
Total	<u><u>DM 21,146,221.36</u></u>

Anlage 2
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch
vom 11. Oktober 1988 über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a des Regierungsabkommens vom 11. Oktober 1988 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel und Farbstoffe,
 - e) Transportmittel,
 - f) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Volksrepublik Bangladesch von Bedeutung sind,
 - g) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

Annex 2
to the Agreement of October 11, 1988
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of the People's Republic of Bangladesh
concerning Financial Co-operation

1. List of goods and services eligible for financing from the financial contribution under Article 1 (3) (a) of the intergovernmental Agreement of
 - (a) Industrial raw and auxiliary materials as well as semi-manufactures,
 - (b) industrial equipment as well as agricultural machinery and implements,
 - (c) spare parts and accessories of all kinds,
 - (d) chemical products, in particular plant protection agents, pesticides, medicaments and dyes,
 - (e) means of transport,
 - (f) other industrial products of importance for the development of the People's Republic of Bangladesh,
 - (g) advisory services, patents and licence fees.
2. Imports not included in the above list may only be financed with the prior approval of the Government of the Federal Republic of Germany.
3. The importation of luxury and consumer goods for personal needs as well as any goods and facilities serving military purposes may not be financed from the financial contribution.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,70 DM (4,70 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1988 A · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1988

Teil I: 19,— DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 9,50 DM (1 Einbanddecke) einschließlich Porto und Verpackung

7 % MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und II können jetzt auch zur Fortsetzung bestellt werden.

Achtung: Zur Vermeidung von Doppelbelieferungen bitten wir vor Bestellaufgabe zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag auf Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter für Teil I (Band 1 und 2) sowie die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1988 des Bundesgesetzblattes Teil I wurden der Ausgabe BGBl. I Nr. 5 vom 11. Februar 1989 im Rahmen des Abonnements beigelegt.

Das Titelblatt, die Zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für den Jahrgang 1988 des Bundesgesetzblattes Teil II wurden der Ausgabe BGBl. II Nr. 5 vom 1. Februar 1989 im Rahmen des Abonnements beigelegt.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1